

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Brühl GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff i.d.F. vom 17.10.2008 - gültig ab dem **01. März 2011** -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGKV)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen (Abrechnungsjahr). Der Grundversorger erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit dem Grundversorger nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),

- die Zählernummer,

-falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)

- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich),

- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGKV)

Der Kunde kann seine Zahlungen an die Stadtwerke leisten

- a) durch Überweisung,
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- c) durch Barzahlung.

3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Die Stadtwerke berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 3,60 €¹,
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 26,60 €¹.

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden im Falle einer Sperrung/Wiederherstellung der Versorgung durch die Stadtwerke Brühl als Netzbetreiber folgende Kostenpauschalen zu zahlen:

Sperrung des Anschlusses

Netto	UST.19%	Brutto
53,20 € ¹		53,20 € ¹

Wiederaufnahme der Versorgung
-während der üblichen Arbeitszeit –

Netto	UST.19%	Brutto
53,20 €	10,11 €	63,31 €

Wiederaufnahme der Versorgung
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit –

Netto	UST.19%	Brutto
84,60 €	16,07 €	100,67 €

(2 Montagestunden)

5. Umsatzsteuer

Soweit nicht gesondert gekennzeichnet ist den genannten Preisen die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

¹ Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.